

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIENUTZUNG WI02 BAEYERHÖHE“

SATZUNG in der Fassung vom 18. August 2023 mit redaktionellen Änderungen vom 05.12.2023

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186); zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705).

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Zulässig sind innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“

- Windenergieanlagen einschließlich der für deren Bau und Betrieb erforderlichen untergeordneten Nebenanlagen
- Zufahrten zur Erschließung der Windenergieanlagen,
- landwirtschaftliche Nutzungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

1.2.1 Bezugspunkte für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die innerhalb des jeweiligen Baufensters festgesetzte Höhenlage des Baugebietes im Höhenbezugssystem DHHN2016.

Oberer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die oberste Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes.

1.2.2 Mindestabstand zwischen unterer Rotorblattspitze und Geländeoberfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Abstand zwischen unterer Rotorblattspitze und Geländeoberfläche muss bei jeder Windenergieanlage mindestens 45 m betragen

1.2.3 zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 5 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche beträgt:

GR₁ 800 m² für bauliche Hauptanlagen (Turm, Turmfundament, Überschüttung/Böschung) und zum Betrieb dauerhaft erforderlicher hochbaulicher Nebenanlagen (z.B. Trafo) je Windenergieanlage

GR₂ 2.250 m² für sonstige dauerhafte bauliche Nebenanlagen je Windenergieanlage (Kranstellfläche, Zuwegung, Stellplätze für Wartungsfahrzeuge)

GR₃ 6.300 m² für bauzeitlich temporäre bauliche Nebenanlagen je Windenergieanlage (Vormontagefläche, Montagefläche, Blattlagerfläche, Hilfskranfläche, Fläche für Kranausleger)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist unzulässig.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3.1 Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 3 BauNVO)

Turm und Turmfundament sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die vom Rotor der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen dürfen die Baugrenzen bis maximal zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans überschreiten.

1.3.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen (Kranstellfläche, Zuwegung, Vormontagefläche, Montagefläche, Blattlagerfläche, Hilfskranfläche, Fläche für Kranausleger) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Von Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen dürfen nicht von den Rotorblättern der Windenergieanlagen überstrichen werden. Außerdem sind auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen Gebäude aller Art unzulässig. Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen für die Trinkwasserversorgung (Hochbehälter).

1.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dürfen mit Ausnahme der von Bebauung freizuhaltenden Fläche durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden.

Die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Teilbereichs B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie gegenüber der Kreisstraße K 8038.

1.6 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der Windenergieanlagen, der örtlichen Versorgungsträger für Strom-,

Daten-, Telekommunikationsleitungen, der Gemeinde Klipphausen sowie für Eigentümer und Nutzer der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu belasten.

1.7 Flächen für die Landwirtschaft

Die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft dürfen mit Ausnahme der von Bebauung freizuhaltenden Fläche durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden.

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen mit Ausnahme der von Bebauung freizuhaltenden Fläche durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden.

1.8.1 Begrenzung der Bodenversiegelung von Stellplätzen und Zufahrten

Stellplätze für Wartungsfahrzeuge, Kranstellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

1.8.2 Bodenüberdeckung von Fundamenten

Die Fundamente der Windenergieanlagen sind mit mindestens 1 m Boden zu überdecken und mit Gras einzusäen.

1.8.3 Rückbau temporärer baulicher Nebenanlagen

Temporäre bauliche Nebenanlagen (Vormontagefläche, Montagefläche, Blattlagerfläche, Hilfskranflächen, Kranausleger) sind spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage zurückzubauen. Auf den temporär versiegelten und verdichteten Flächen (Wege, Stellflächen, Nebenflächen) ist der Boden durch tiefgründiges Auflockern des Bodens/Unterbodens und Aufbringen einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu rekultivieren. Für die Rekultivierungsschicht sind nur Bodenmaterialien zulässig, die den Anforderungen nach §§ 9 und 12 BBodSchV für eine landwirtschaftliche Nutzung entsprechen.

1.8.4 Einsatz erdverlegter Kabel

Die Abführung des erzeugten Stroms in das Stromnetz hat ausschließlich über erdverlegte Kabel zu erfolgen.

1.8.5 Kompensationsmaßnahmen

M 1 Erhalt Gehölzbestand unterhalb Baeyerhöhe

Auf den in der Planzeichnung mit „M 1“ bezeichneten Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzung von Hochstämmen gleicher Art zu ersetzen. Die dazwischen liegende Ruderalflur ist einmal jährlich im Spätsommer bzw. Frühherbst zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

M 2 Erhaltung und Ergänzung wegbegleitende Baumreihen

Auf den in der Planzeichnung mit „M 2“ bezeichneten Flächen sind die vorhandenen Obstbaumreihen dauerhaft zu erhalten und durch Neupflanzungen zu ergänzen. Dazu sind hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Pflanzabstand von ca. 10 m zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3xv m.B. StU 10-12 cm). Dabei ist auf das Vorhandensein bzw. Anpflanzen von Befruchtersorten für regionaltypische Apfel- und Birnensorten zu achten. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

M 3 Anpflanzung von Feldhecken entlang von Straßen und Wegen

Auf den in der Planzeichnung mit „M 3“ bezeichneten Flächen sind freiwachsende Wildgehölzhecken unter Verwendung heimischer und standortgerechter Pflanzenarten mindestens dreireihig und mit einer Pflanzdichte von 1 Strauch / 1,5 m² anzulegen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit sind keine Baumarten anzupflanzen und keine Greifvogelstangen anzuordnen. Unterbrechungen der Anpflanzungen für Zufahrten zum Sondergebiet Windenergienutzung sind auf einer Länge von maximal 150 m je Baufeld zulässig. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

M 4 Extensivierung im Einzugsgebiet der Kleinen Triebisch

Auf der in der Planzeichnung mit „M 4“ bezeichneten Fläche ist eine Senke mit Kolluvisolboden der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen und der Eigenentwicklung zu überlassen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode zu beenden.

M 5 Ergänzung bestehender Streuobstwiese in Wildberg, 3.000 m²

Auf der in der Planzeichnung (Geltungsbereich 2) mit „M 5“ bezeichneten Fläche in der Gemarkung Wildberg, jeweils anteilig auf den Flurstücken 21/7, 22/2 und 33/3, ist die bestehende Streuobstwiese zu ergänzen. Dazu sind auf den noch unbepflanzten Flächen 30 Obst- oder Laubbäume, davon mindestens 20 Obstbäume regionaltypischer Sorten und maximal 10 andere heimische Laubbäume in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer der Fläche und der Unteren Naturschutzbehörde zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm; Kronenansatz ab 1,8 m bzw. Mittelstamm; Kronenansatz ab 1,3 m; StU >7 cm) und einer fachgerechten 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu unterziehen. Dabei ist auf das Vorhandensein bzw. Anpflanzen von Befruchtersorten für regionaltypische Apfel- und Birnensorten zu achten. Der Mindestabstand der Bäume untereinander sowie zu den bestehenden Bäumen soll 10 m betragen. Bei der Ausführung ist der bestehende Leitungsbestand und deren Schutzstreifen in der konkreten Ausformung der Maßnahme und der Festlegung der Pflanzstandorte zu beachten.

Die Fläche ist dauerhaft extensiv als Streuobstwiese zu bewirtschaften. Es ist ein Schutz des Stammes gegen Rindenbrand sowie ein Verbiß- und, wenn erforderlich, ein Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht vorzusehen. Abgängige, im Zuge des B-Plan-Verfahrens gepflanzte Obstbäume sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

M 6 Ergänzung bestehender Streuobstwiese in Constappel, 3.000 m²

Auf der in der Planzeichnung (Geltungsbereich 3) mit „M 6“ bezeichneten Fläche in der Gemarkung Constappel auf dem Flurstück 119d ist die bestehende Streuobstwiese zu ergänzen. Dazu sind 30 Obstbäume regionaltypischer und standortgerechter Sorten in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer der Fläche und der Unteren Naturschutzbehörde zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm; Kronenansatz ab 1,8 m bzw. Mittelstamm; Kronenansatz ab 1,3 m; StU >7 cm) und einer fachgerechten 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu unterziehen. Nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG ist das Nachpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten. Dies betrifft auch die Pflanzung von Obstgehölzen in den Gewässerstrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante) der Wilden Sau und des Prinzbaches, welche daher untersagt sind. Der Mindestabstand der Bäume untereinander sowie zu den bestehenden Bäumen soll 10 m betragen.

Die Fläche ist dauerhaft extensiv als Streuobstwiese zu bewirtschaften. Im Fall einer Beweidung sind die Neupflanzungen vor Einwirkungen durch die Weidetiere zu schützen. Außerdem ist ein Schutz des Stammes gegen Rindenbrand sowie ein Verbiss- und, wenn erforderlich, ein Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht vorzusehen. Abgängige, im Zuge des B-Plan-Verfahrens gepflanzte Obstbäume sind im Zeitraum von 10 Jahren nach Erstpflanzung durch Neupflanzung

zu ersetzen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

M 7 Extensivierung Gründchenwiesen

Auf der in der Planzeichnung (Geltungsbereich 4) mit „M 7“ bezeichneten Fläche innerhalb des Flurstücks 249 der Gemarkung Lotzen sind auf einer Länge von ca. 200 m und einer Breite von 30 m die ehemaligen „Gründchenwiesen“ zu extensivem Grünland mit Heckenstrukturen zu entwickeln. Dabei sind die Gewässerrandstreifen des unbenannten Baches zu entwickeln. Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist nach § 38 Abs.4 Nr. 2 verboten. Die Extensivierungs- und Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Bei der Ausführung ist der bestehende Leitungsbestand und deren Schutzstreifen in der konkreten Ausformung der Maßnahme und der Festlegung der Pflanzstandorte zu beachten.

Die extensiven Wiesenflächen sind zur Erreichung des Zielzustandes mit Abtransport des Mahdgutes 2-mal jährlich zu mähen oder durch Beweidung zu pflegen. Dabei sind im Umfang von 20 % der Wiesenfläche jährlich wechselnde Altgrasstreifen überjährig zu belassen. Auf den Einsatz von Düngemitteln ist vollständig zu verzichten.

Innerhalb der Fläche „M 7“ sind über die gesamte Länge freiwachsende Wildgehölzhecken mit einer Breite von jeweils 6 m unter Verwendung heimischer und standortgerechter Straucharten mit einer Pflanzdichte von 1 Strauch / 1,5 m² anzulegen. Die Hecken dürfen an zwei Stellen für je 10 bis 15 m zur Gewährleistung der Durchfahrt unterbrochen werden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind keine Baumarten anzupflanzen und keine Greifvogelstangen anzuordnen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

M 8 Baumpflanzung auf Weidefläche, Röhrsdorf

Auf der in der Planzeichnung (Geltungsbereich 5) mit „M 8“ bezeichneten Fläche in der Gemarkung Röhrsdorf, jeweils anteilig auf den Flurstücken 26, 26/a und 21/8, ist entlang der Grenze zwischen Acker und Grünland eine Baumreihe anzulegen. Zur Ergänzung der bereits bestehenden Gehölzreihe auf dem Flurstück 25/6 sind beidseitig auf den noch unbepflanzten Rändern der Grünfläche insgesamt 40 hochstämmige Laubgehölze oder Obstbäume regionaltypischer Sorten in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer der Fläche und der Unteren Naturschutzbehörde zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm; Kronenansatz ab 1,8 m; StU >7 cm) und einer fachgerechten 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu unterziehen. Der Mindestabstand der Bäume untereinander sowie zu den bestehenden Bäumen soll 10 m betragen. Der Abstand der Baumreihen zur Bewirtschaftungsgrenze (Ackerrand) soll mindestens 5 m betragen. Bei der Ausführung ist zudem der bestehende Leitungsbestand und deren Schutzstreifen in der konkreten Ausformung der Maßnahme und der Festlegung der Pflanzstandorte zu beachten.

Die Fläche ist dauerhaft extensiv als Wiese zu bewirtschaften. Abgängige, im Zuge des B-Plan-Verfahrens gepflanzte Bäume sind im Zeitraum von 10 Jahren nach Erstpflanzung durch Neupflanzung zu ersetzen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

1.9 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten bzw. auf anderen von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen M1 bis M10 werden anteilig zu jeweils 20 Prozent den Baufeldern im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden, zugeordnet.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

2.1.1 Form

Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Turm, einem Rotor mit horizontaler Drehachse und drei Rotorblättern mit jeweils 130 m – 170 m Rotordurchmesser zulässig.

2.1.2 Farbgebung

Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaften mattierten, lichtgrauen Anstrich zu versehen. Abweichend davon dürfen am Turm bis zu einer Höhe von 20 m sowie für Nebenanlagen auch mattierte Anstriche in Grüntönen verwendet werden.

Davon ausgenommen sind Farbanstriche, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich sind und die Beschriftung der Anlage (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreiber mit Firmenlogo und Anlagentyp). Die Beschriftung darf keine reflektierende oder fluoreszierende Wirkung haben und nicht beleuchtet werden.

Nebenanlagen, die als Hochbauanlagen ausgeführt werden (z.B. Trafostation) sind mit einem dauerhaften mattierten, lichtgrauen Anstrich zu versehen.

2.1.3 Nachtkennzeichnung

Eine Beleuchtung der Windenergieanlagen ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Nachtkennzeichnungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich sind und temporäre Beleuchtungen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Innerhalb des Sondergebietes „Windenergie“ ist nur eine einheitliche Flugsicherungskennzeichnung für alle Windenergieanlagen zulässig.

3 Hinweise

3.1 Denkmalschutz / Archäologie

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Absatz 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie Sachsen abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Das Kulturdenkmal Sachgesamtheit Königlich-Sächsische Triangulierung (»Europäische Gradmessung im Königreich Sachsen«); Station 12 Baeyerhöhe [Triangulationsstein] steht unter Denkmalschutz. Ein Versetzen des Denkmals ist nicht zulässig.

3.2 Hinweise Luftfahrtbelange/ Flugsicherung

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

3.3 **Altbergbau, Hohlraumgebiete**

Im Norden des Teilbereiches A befindet sich das Restloch des ehemaligen Kieselschiefer-Steinbruches Lampersdorf („Blauer Bruch“).

Östlich des Aussichtspunktes, etwa im Bereich Flurstück 194 ist auf alten Karten ein Steinbruch verzeichnet. Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesen Teilen des Vorhabens mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Spezifische Baugrundverhältnisse sind zu beachten.

Seitens des Sächsischen Oberbergamtes wird empfohlen, Baugruben und sonstige Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues bzw. auf eventuelle Auffüllungen/Verfüllungen überprüfen zu lassen. 1966 - 1970 hat Wismut in beiden Teilbereichen mehrere Bohrungen niedergebracht. Die Bohrungen haben Teufen zwischen 7 m und 210 m. Ein Teil davon wurde nach vorliegenden Unterlagen wieder verfüllt.

3.4 **Hinweise zum Grundwasserschutz**

Im darauffolgenden notwendigen Genehmigungsverfahren werden Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt. Aus Vorsorgegründen sind so konstruierte Windkraftanlagen zu errichten, bei denen wassergefährdende Stoffe in den jeweiligen Funktionseinheiten (Turm, Maschinenhaus, Rotornabe) aufgefangen werden können. Dadurch ist ein unkontrolliertes Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den jeweiligen Funktionseinheiten der Windkraftanlagen sind gemäß § 45 AwSV durch einen Fachbetrieb zu errichten.

3.5 **Fällzeitenregelung**

Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Zwischen 01. März und 30. September sind diese Arbeiten nur dann möglich, wenn das Vorliegen besetzter Nester bzw. Fledermausquartiere sicher ausgeschlossen werden kann und die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt wird.

3.6 **Hinweise zu externen Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet Klipphausen**

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen werden zusätzlich zu den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen M 1 bis M 8 gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf folgenden von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen:

M9 Ergänzung, Fortführung von bestehenden Baumreihen und Alleen sowie Anlage neuer Baumreihen und Alleen im Gemeindegebiet Klipphausen

Gemarkung	Flurstücke
Sachsdorf	156/2, 167
Kleinschönberg	403
Hartha	25, 29
Röhrsdorf	159, 165, 168, 172/1, 332, 337
Piskowitz	109, 113
Weistropp	235, 241

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes werden auf den oben aufgelisteten Flächen mindestens 160 hochstämmige Laubbäume heimischer, standortgerechter Arten (Stammumfang 10 bis 12 cm) oder Obstbäume regionaltypischer Sorten (Stammumfang > 7 cm) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Pflanzabstand von ca. 10 m auf mindestens 8 m breite Grünstreifen gepflanzt. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der

Ausführung ist der bestehende Leitungsbestand und deren Schutzstreifen in der konkreten Ausformung der Maßnahme und der Festlegung der Pflanzstandorte zu beachten.

M10 Ergänzung, Fortführung von bestehenden Feldhecken und Strauchreihen sowie Anlage neuer Feldhecken im Gemeindegebiet Klipphausen

Gemarkung	Flurstücke
Taubenheim	25a, 25b
Sachsdorf	341/1
Lampersdorf	6/1, 79

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes werden auf den oben aufgelisteten Flächen im Umfang von mindestens 2.000 m² freiwachsende Wildgehölzhecken unter Verwendung heimischer und standortgerechter Pflanzenarten mindestens dreireihig und mit einer Pflanzdichte von 1 Strauch / 1,5 m² angelegt. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Ausführung ist der bestehende Leitungsbestand und deren Schutzstreifen in der konkreten Ausformung der Maßnahme und der Festlegung der Pflanzstandorte zu beachten.

3.7 Hinweise zum Artenschutz:

Aufgrund der Ergebnisse der im Aufstellungsverfahren durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden folgende Hinweise aufgenommen. Die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen könnten, vorbehaltlich der jeweiligen Einzelfallprüfung jeder WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der unteren Naturschutzbehörde gefordert und als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen sein. Die Maßnahmen können alternativ, kumulativ oder ggf. auch gar nicht erforderlich sein. Die Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde.

1.: Hinweis zur Einrichtung eines technischen Systems zur Ereignisbezogenen Abschaltung für den Rotmilan

Für jede Windenergieanlage wird es notwendig sein im Abstand von 50 bis 100 m zum Turm der Windkraftanlage ein kamerabasiertes Rotor-Abschaltsystem zu installieren, das Einzeltiere und Vogelgruppen erkennt und im Bedarfsfall die Anlage auf Trudelbetrieb umstellt, um Kollisionen zu verhindern.

2.: Abschaltung von Windenergieanlagen bei Bewirtschaftungs- und Bodenbearbeitungsereignissen

Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung sind bei sämtlichen Bodenbearbeitungs- oder Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis von 300 Metern, um eine Windenergieanlage ab einer Bewirtschaftungsfläche von einem Hektar oder größer am Tag der Bewirtschaftung und an den beiden Folgetagen mit Außerbetriebnahmen der betroffenen Windenergieanlagen am Tag der Bewirtschaftung und an den beiden Folgetagen von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang zu rechnen.

Beim Heranreichen der Rotorblattspitzen an den Mindestabstand über Gelände kann es aufgrund der Flugaktivitäten am jeweils konkreten Bauort im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu zusätzlichen Abschaltzeiten – etwa zur Mahd - kommen.

3.: Errichtung eines Fixbeam-Radars

Um mögliche Kollisionen windkraftsensibler Zugvögel zu verhindern, wird es vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung erforderlich sein an jeder Windenergieanlage ein Fixbeamradar zu installieren. Im Falle einer hohen gemessenen Durchzugsrate bis zum Nachlassen des starken Vogelzuges müssen betroffene Anlagen abgeschaltet werden. Im Falle einer gemessenen Durchzugsrate von

50 ziehenden Vögeln innerhalb eines Kilometers pro Stunde sind mit Abschaltungen zurechnen, bis die Durchzugsrate wieder unter diesen Wert fällt.

4.: Abschaltalgorithmus für Fledermausaktivitäten

Es ist damit zu rechnen, dass ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Turms ein Gondelmonitoring in Rotorhöhe an den Windenergieanlagen durchzuführen ist, um Fledermausaktivitäten zu erfassen, um die im Genehmigungsverfahren festgestellten Abschaltzeiten zum Schutz vor Fledermäusen auf ihrer Tauglichkeit hin (§ 44 BNatSchG) zu validieren.

5.: Kontrolle der zu fällenden Bäume für die Zuwegung

Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf das Vorkommen von xylobionten Käferarten (Eremit) und Quartiere der Fledermäuse zu kontrollieren. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu dokumentieren und innerhalb von 2 Wochen nach Fällung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Vorgefundene Quartiere (wie Baumhöhlen) sind vor der Fällung bzw. vor Beginn der auf die Fällung folgenden Fortpflanzungsperiode adäquat zu ersetzen, etwa durch geeignete (Ganzjahres-)Ersatzquartiere, welche in der Umgebung aufgehängt werden.

Im Fall des Vorhandenseins von Eremitbrutstätten oder besetzten Fledermausquartieren ist die weitere Vorgehensweise vor der Fällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen, Spaltenquartierpotenzial und Verdacht auf Eremitenvorkommen dürfen nur unter Aufsicht eines Fachgutachters durchgeführt werden.

6.: Feldlerchenmonitoring

Nach dem Errichten der Anlagen ist mit einem über mindestens fünf Brutsaisons laufendes Feldlerchenmonitoring zu rechnen, dass im Umkreis von 200 m um die einzelnen Anlagenstandorte – vorbehaltlich der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren, durchzuführen sein wird.

Einzelheiten dazu sind im Rahmen des Genehmigungsverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.8 Hinweis auf das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen

Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten.